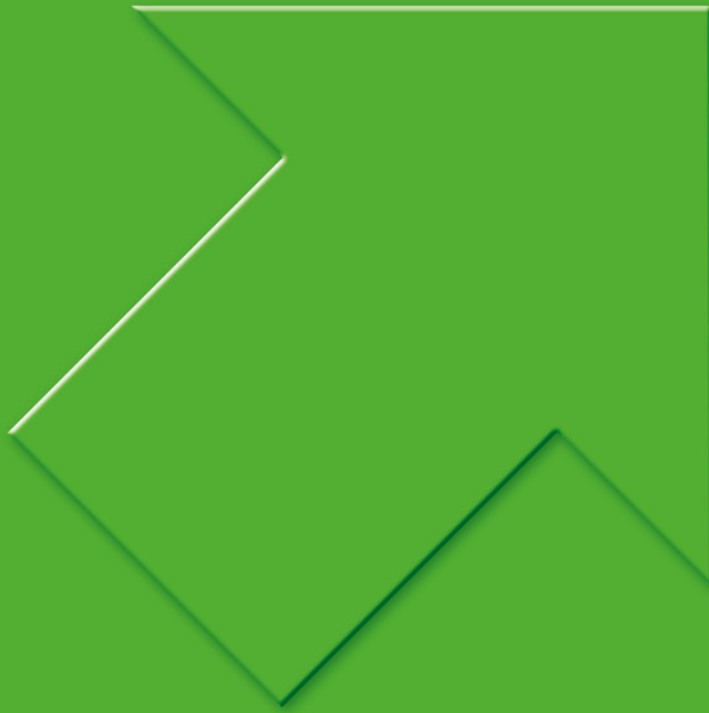


ANGABEN ZUR NACHHALTIGKEIT



GreenEffects

Der Fonds zum **Natur-Aktien-Index (NAI)** – ein Produkt der Securvita.



Der **Green Effects NAI-Werte Fonds** ist ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung. Der Fonds wird ausschließlich in die Bestandteile des Natur-Aktien-Index (NAI) investieren, der NAI ist daher der Referenzwert des Fonds. Dieser Auszug aus dem Verkaufsprospekt vom 13. Februar 2024 enthält Informationen über nachhaltige Investitionen des Fonds in Teil 1 und eine Beschreibung des NAI in Teil 2.

TEIL 1

NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:		Unternehmenskennung (LEI-Code):	
Green Effects NAI-Werte Fonds („Fonds“)		635400SSWNIK6EKX577	
Nachhaltiges Investitionsziel			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen	
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10%		<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel	
		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die Anlage in Unternehmen, die in den NAI aufgenommen wurden (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“) („**NAI-Unternehmen**“). Die NAI-Unternehmen tragen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile auf zwei der folgenden vier Arten bei („**Beitrag**“):

- (1) Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten.

- (2) Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung.
- (3) Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.
- (4) Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.

Der Beitrag wird vom NAI-Administrator (wie nachstehend definiert) und dem NAI-Berater (wie nachstehend definiert) bei der Aufnahme des jeweiligen NAI-Unternehmens in den NAI bewertet und fortlaufend überwacht, solange das jeweilige NAI-Unternehmen in den NAI aufgenommen ist (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“). Der Fonds wird nur in Aktien von NAI-Unternehmen investieren, und daher ist der NAI der Referenzwert des Fonds (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“).

Neben dem Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile tragen einige der Anlagen in die NAI-Unternehmen zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung aufgeführten Umweltziele bei (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme). Die NAI-Unternehmen können zu diesen Umweltzielen beispielsweise dadurch beitragen, dass sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die (i) energieeffiziente, ökologisch verträgliche Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsysteme auf der Grundlage von Wind, Sonnenlicht, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen betreffen, (ii) die Errichtung von wärmeeffizienten Gebäuden aus ökologisch verträglichen Baumaterialien betreffen, (iii) mit minimalem Energieverbrauch hergestellt werden, (iv) die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten betreffen, (v) die Entwicklung und den Betrieb ressourceneffizienter Wassertechnik betreffen, (vi) unter Verwendung von recycelten oder regenerativen Rohstoffen hergestellt werden oder (vii) den Einsatz von gefährlichen Stoffen reduzieren.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Fonds stützt sich auf die Bewertung und laufende Überwachung des Beitrags der NAI-Unternehmen durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater (siehe unten „*Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?*“). Der NAI-Administrator und der NAI-Berater wenden verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren an, wie z. B.:

- (1) Lösungen für zentrale Probleme der Menschheit

Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit (i) energieeffizienten, ökologisch verträglichen Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsystemen, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen, (ii) der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, (iii) der Waldbewirtschaftung und Holznutzung



unter Erhalt der Arten und Biodiversität in den Wäldern (FSC-Standard), (iv) der Errichtung wärmeeffizienter Bauwerke aus ökologisch verträglichen Baumaterialien, (v) der Entwicklung und dem Betrieb ressourceneffizienter Wassertechnik, (vi) Dienstleistungen, deren Kerngeschäft Bildung, Aus- und Weiterbildung umfasst, (vii) Dienstleistungen zur Bildung, Ausbildung, Informationsaufbereitung und -vermittlung, Beratung, Forschung, Finanzierung oder sonstigen Förderung sozial-ökologisch orientierter Vorhaben oder Verhaltensweisen, (viii) der Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind, (ix) Produkten oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen, (x) der Herstellung und dem Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen anthroposophische Medizin, Homöopathie und Pflanzen- und Naturheilkunde, oder (xi) der Erforschung, Entwicklung und Produktion von medizinischen Präparaten und Hilfsmitteln, die geeignet sind, die medizinische Versorgung breiter Bevölkerungsschichten besser und preiswerter zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Präparate, die die Heilungschancen seltener oder für Entwicklungsländer spezifischer Krankheiten verbessern (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(2) Branchenvorreiter im Hinblick auf Produktgestaltung

Tätigkeiten des Unternehmens, die (i) die Lebensdauer von Produkten verlängern oder die Nutzungseffizienz verbessern, wie z. B. durch das Anbieten von Dienstleistungen anstelle des Verkaufs von Produkten, (ii) die Produktsicherheit bei Konsum bzw. Anwendung verbessern, (iii) die Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit verbessern, (iv) gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder vorzugsweise ungefährliche ersetzen, (v) nicht regenerative Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe ersetzen, oder (vi) die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankern und dieses Ziel nachweislich realisieren (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(3) Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses

Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit (i) der Herstellung oder der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen auf besonders öko-effiziente und schadstoffarme Weise (Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie der Erzeugung von Abfall und Emissionen), (ii) einem Beitrag in besonderem Maße zur Senkung des Rohstoffverbrauchs durch Wiederverwendung und Recycling von Abfällen, (iii) der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Verankerung des Kriteriums der Umweltverträglichkeit in Beschaffung, Produktion und Absatz und der nachweislichen Realisierung dieses Ziels, (iv) der Berücksichtigung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden umweltbezogenen Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(4) Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses

Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit (i) der Wahrnehmung von Verantwortung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in be-

sonderem Maße, (ii) besonderer Sorge für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, (iii) der Einräumung besonderer Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden (z. B. betriebliches Vorschlagswesen) in besonderer Weise, (iv) einem überdurchschnittlichen Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten für die Betriebsangehörigen (z. B. mehr als 50 % der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil), (v) der Schaffung von flachen Lohnhierarchien, (vi) der Bereitstellung von besonderen, über gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Sozialleistungen für alle Mitarbeitenden, (vii) der Förderung von Frauen und ethnischen wie sozialen Minderheiten (z. B. Behinderte), (viii) der Berücksichtigung der Entwicklungsverträglichkeit bei der Herstellung von Gütern, bei der Beschaffung von Vorprodukten und Rohstoffen sowie bei Absatz und im Zusammenhang mit der Zahlung von fairen Preisen an Produzenten, sozialverträglichen Alternativen zu Kinderarbeit, der Zahlung angemessener Löhne, der Reinvestition der Gewinne vor Ort, der Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie der Vermeidung der Substitution lokaler Produkte, (ix) der Verankerung von Sozial- und Entwicklungsverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik sowie eine nachweisliche Realisierung dieses Zieles, (x) der Erstellung von unternehmensethischen Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird, und (xi) der Spende für wohltätige Zwecke in nicht vernachlässigbarem Umfang (wie in Anhang 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Fonds stellt sicher, dass seine Anlagen in Aktien von NAI-Unternehmen kein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel wesentlich beeinträchtigen, indem er (i) die PAI-Indikatoren berücksichtigt (siehe unten „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“), und (ii) in NAI-Unternehmen investiert, bei denen der Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch die NAI-Kriterien gewährleistet ist (siehe unten „*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*“).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Seit dem 1. Januar 2023 zieht der Fonds für seine Anlagen in NAI-Unternehmen die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („**Delegierte Verordnung SFDR**“) aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird („**PAI-Indikatoren**“), heran. Die Daten zu den PAI-Indikatoren für die Anlagen in NAI-Unternehmen werden vom Anlageverwalter laufend nach bestem Wissen erhoben. „**Nach bestem Wissen**“ bedeutet, dass der Anlageverwalter verpflichtet ist, Daten zu den PAI-Indikatoren von den NAI-Unternehmen oder durch zusätzliche Nachforschungen, Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern oder Sachverständigen zu erhalten oder vertretbare Annahmen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Daten wird der Anlageverwalter überwachen, dass die Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen nicht zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen.



Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der NAI-Kriterien (siehe unten „Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?“) schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus, die (i) Atomenergie oder Atomtechnologie erzeugen und/oder vermarkten, (ii) Rüstungsgüter im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) herstellen und/oder vermarkten oder mehr als 5 % ihres Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät erwirtschaften, (iii) Frauen, soziale oder ethnische Minderheiten diskriminieren, (iv) in ihren Betrieben gewerkschaftliche Tätigkeit unterbinden und/oder behindern, (v) Teile ihrer Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit erwirtschaften oder entsprechend produzierte Güter von Zulieferern beziehen, (vi) in einem Land tätig sind, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden, (vii) Versuche an Wirbeltieren vornehmen oder unterstützen, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin), oder (viii) gentechnologisch veränderte Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten freisetzen (jeweils wie in Anhang 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Seit dem 1. Januar 2023 berücksichtigt der Anlageverwalter die Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der folgenden PAI-Indikatoren auf der Grundlage von Anhang I der Delegierten Verordnung SFDR:

- (1) alle verpflichtenden PAI-Indikatoren, die für Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, gelten und in Nr. 1-14 der Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung SFDR aufgeführt sind,
- (2) der PAI-Indikator in Nr. 9 der Tabelle 2, Anhang I der Delegierten Verordnung SFDR in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen, und
- (3) der PAI-Indikator gemäß Nr. 17 der Tabelle 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung SFDR in Bezug auf die Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften.

Der Anlageverwalter wird sich laufend nach bestem Wissen bemühen, Daten zu diesen PAI-Indikatoren für die Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen zu sammeln (siehe auch oben „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die anhand der oben genannten PAI-Indikatoren gemessen werden, werden in den Jahresberichten des Fonds offengelegt, beginnend mit dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr, das am 30. November 2022 endet.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den NAI verwaltet. Der Fonds wird nur in Aktien investieren, die im NAI enthalten sind, aber die Gewichtung der betreffenden Aktien durch den Anlageverwalter kann von der des NAI abweichen. Der Fonds arbeitet risikogesteuert und mit Risikobegrenzungen, die die Fähigkeit des Fonds begrenzen, erheblich vom NAI abzuweichen.

Um langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, kombiniert der Anlageverwalter aktiv eine Top-down-Analyse makroökonomischer Faktoren mit einem aktien-spezifischen Bottom-up-Analysefokus. Dabei werden quantitative Kennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) (absolut und relativ), das Kurs-Umsatz-Verhältnis, das Verhältnis zwischen Unternehmenswert und Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EV/EBITDA), die Kapitalrendite (ROCE) und die Dividendenrendite berücksichtigt, um die Bestandteile des NAI zu ermitteln, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit höherer Wahrscheinlichkeit langfristigen Kapitalzuwachs bieten.

Der Anlageverwalter wird auch die Konzentrationsgrenzen im Rahmen der für den Fonds geltenden Anlagegrenzen berücksichtigen sowie die Marktkapitalisierung und die tägliche Liquidität der Bestandteile des NAI. Der Fonds darf ergänzend auch Barmittel, wie zum Beispiel Bankeinlagen, besitzen und Instrumente einsetzen, die sich auf die Investitionen in die NAI-Unternehmen beziehen, wie beispielsweise Derivate zu Risikominderungszwecken.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Analyse entscheidet der Anlageverwalter, in welche NAI-Unternehmen der Fonds investieren wird und über den diesen NAI-Unternehmen zugewiesenen Kapitalbetrag (d. h. die Gewichtung). Deshalb enthält das Portfolio des Fonds möglicherweise nicht alle Bestandteile des NAI, und auch die Gewichtung des Portfolios des Fonds kann sich von der Gewichtung im NAI unterscheiden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Fonds wird nur in NAI-Unternehmen investieren, deren Beitrag zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds (Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile) durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater bei der Aufnahme in den NAI geprüft worden ist (siehe oben „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“).

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

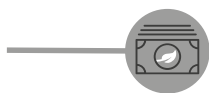
Im Rahmen der NAI-Kriterien (siehe unten „Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?“) schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus, die in kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind, bestimmte Wirtschaftstätigkeiten ausüben, grundlegende Menschen- oder Arbeitnehmerrechte verletzen oder nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit trans-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



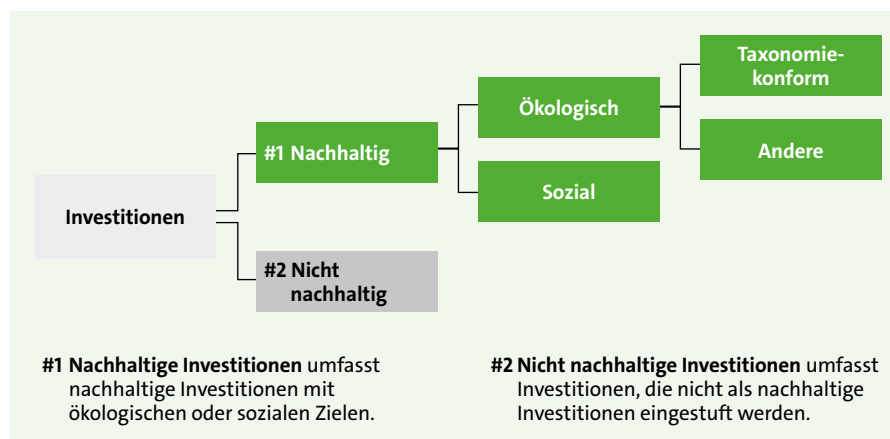
parent zu machen (siehe oben „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“).

Darüber hinaus bewertet der Anlageverwalter die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen, in die der Fonds investiert, und ihre Ausführung durch die NAI-Unternehmen. Diese Bewertung basiert auf den eigenen Recherchen und Kenntnissen des Anlageverwalters über das jeweilige NAI-Unternehmen, die auf seinem direkten Kontakt mit dem NAI-Unternehmen, seiner Analyse der Jahresabschlüsse und der damit zusammenhängenden Unterlagen des NAI-Unternehmens sowie auf weiteren Informationen einschließlich spezialisierter Informationen und Ratings zur Unternehmensführung von mindestens einem Datenanbieter (MSCI ESG Research) beruhen, um sich davon zu überzeugen, dass die NAI-Unternehmen Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?



Die Vermögensallokation des Fonds hängt von zwei Faktoren ab, nämlich (i) den NAI-Unternehmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in den NAI aufgenommen werden, und (ii) den Gewichtungen, die der Anlageverwalter den einzelnen NAI-Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt zuweist (was von der Fähigkeit des Fonds abhängt, die in Abschnitt 15.2 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen und die Liquiditätsanforderungen des Fonds einzuhalten).

Der Mindestanteil der Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen zur Erreichung seines nachhaltigen Anlageziels beträgt 100 %. Alle Anlagen des Fonds werden direkt gehalten.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mindestens 30 % der Anlagen in NAI-Unternehmen (gemessen an den Umsatzerlösen) werden als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten qualifiziert, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und dies wird nicht durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch Dritte überprüft.

Diese Anlagen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen zur Lösung zentraler Probleme der Menschheit anbieten, Branchenvorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung und/oder Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe oben „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*“). Die von diesen NAI-Unternehmen ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten müssen (i) unter die technischen Bewertungskriterien („TBK“) fallen, die für das jeweilige Umweltziel in der EU-Taxonomie definiert sind, und (ii) die entsprechenden TBK erfüllen. Die Übereinstimmung der Tätigkeiten der NAI-Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird durch die Anwendung der NAI-Kriterien sichergestellt (siehe oben „*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*“). Der Anlageverwalter bewertet die Taxonomie-Konformität der Anlagen in den NAI-Unternehmen auf der Grundlage gleichwertiger Informationen von Drittanbietern.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

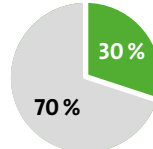
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

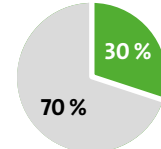
Nicht Taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht Taxonomie-konform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten beträgt 0 % und der Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten beträgt 20 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 60%. Solche Investitionen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen anbieten, die sich auf Lösungen für zentrale Probleme der Menschheit beziehen, die Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung sind und/oder die Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe oben „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“). Die Höhe des Mindestanteils ist auch auf die begrenzte Anzahl von Wirtschaftstätigkeiten zurückzuführen, die von den bestehenden technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele der EU-Taxonomie erfasst werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem sozialen Ziel beträgt 10 %. Solche Anlagen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen zur Lösung zentraler Probleme der Menschheit anbieten und/oder Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe oben „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“).



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zusätzlich zu den Anlagen in die NAI-Unternehmen kann der Fonds vorübergehend liquide Mittel wie Bankeinlagen halten und Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den Anlagen in die NAI-Unternehmen einsetzen, wie beispielsweise Derivate zur Risikominimierung. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der NAI, der von Solactive AG („NAI-Administrator“) verwaltet wird, wurde als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels bestimmt.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Der NAI ist ein quantitativer und investierbarer Referenzwert, der aus Aktien besteht, die vom NAI-Administrator zusammengestellt wurden. Der NAI-Administrator wählt die NAI-Unternehmen mit Unterstützung der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH („NAI-Berater“) auf der Grundlage der für den NAI festgelegten Regeln sowie aufgrund von Ermessensentscheidungen des NAI-Beraters aus.

Die Regeln für den NAI definieren spezifische Kriterien („NAI-Kriterien“), um (i) den Beitrag eines NAI-Unternehmens zu bestimmen (siehe oben „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“), (ii) den Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu bewerten (siehe oben „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“) und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen zu gewährleisten (siehe oben „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“).

Weitere Einzelheiten zum Konzept des NAI, den NAI-Kriterien und die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der NAI-Kriterien stehen in Anhang 2 Teil 2 des Verkaufsprospekts.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Fonds investiert nur in Aktien von NAI-Unternehmen, bildet aber nicht den NAI ab (siehe oben „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“).

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die NAI-Kriterien, die zur Auswahl der NAI-Unternehmen herangezogen werden, stützen sich hauptsächlich auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe oben „Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?“) und werden nur durch bestimmte finanzielle Erwägungen wie Diversifizierung nach Ländern und Industriesegmenten, Jahresumsatz und langfristige Renditeerwartung ergänzt (siehe Anhang 2 Teil 2 des Prospekts). Darüber hinaus berücksichtigt der NAI im Gegensatz zu einem breiten Marktindex nicht die Marktkapitalisierung oder den Streubesitz der Aktien der NAI-Unternehmen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die für die Berechnung des NAI verwendete Methode befindet sich hier: https://www.solactive.com/Indices/?in___=&index=DE000A1A4ZT2

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen befinden sich auf der Website: <https://cantorfitzgerald.ie/private-clients/ethical-investing/>





Teil 2

NATUR-AKTIEN-INDEX (NAI)

1 Die Idee

Der NAI soll Gradmesser für den ökonomischen Erfolg von Unternehmen sein, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Der NAI ist so konzipiert, dass durch einen Vergleich mit eingeführten internationalen Aktienindizes die relativen Chancen nachhaltiger Anlagen sichtbar werden.

2 Das Konzept

2.1 Der NAI setzt sich aus Titeln zusammen, die

- 2.1.1 nach Ländern und Branchen gestreut sind,
- 2.1.2 zu mindestens 75 % Unternehmen mit mehr als 100 Mio. Dollar Jahresumsatz gehören,
- 2.1.3 bis zu 25 % auf Unternehmen entfallen, die die Entwicklung ökologisch innovativer Produkte betreiben, aber (noch) keinen Jahresumsatz von 100 Mio. Dollar erreichen (Pioniere),
- 2.1.4 als langfristig ertragreich eingeschätzt werden.

2.2 Der NAI soll langfristige Trends abbilden und mit eingeführten internationalen Aktienindizes vergleichbar sein. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen die NAI-Kriterien nachprüfbar erfüllen.

2.3 Titel müssen im begründeten Einzelfall aus dem NAI genommen werden, zum Beispiel wenn

- 2.3.1 die ökologischen oder ethisch-sozialen NAI-Kriterien nicht mehr erfüllt werden,
- 2.3.2 der Börsenhandel ausgesetzt wird oder
- 2.3.3 für ertragsreichere und ökologisch innovativere Unternehmen Platz geschaffen werden muss.

3 Die NAI-Kriterien

3.1 NAI-Unternehmen können auf vier Weisen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen:

3.2 Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten, wie z. B.:

- 3.2.1 energieeffiziente, ökologisch verträgliche Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen,
- 3.2.2 Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten,
- 3.2.3 Waldbewirtschaftung und Holznutzungen unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt in den Wäldern (FSC-Standard),
- 3.2.4 Errichtung wärmeeffizienter Bauwerke aus ökologisch verträglichen Baumaterialien,
- 3.2.5 Entwickeln und Betreiben ressourceneffizienter Wassertechnik,
- 3.2.6 Dienstleistungen, deren Kerngeschäft Bildung, Aus- und Weiterbildung umfasst,

- 3.2.7 Dienstleistungen zur Bildung, Ausbildung, Informationsaufbereitung und -vermittlung, Beratung, Forschung, Finanzierung oder sonstigen Förderung sozial-ökologisch orientierter Vorhaben oder Verhaltensweisen,
- 3.2.8 Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind,
- 3.2.9 Produkte oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen,
- 3.2.10 Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde,
- 3.2.11 Erforschung, Entwicklung und Produktion von medizinischen Präparaten und Hilfsmitteln, die geeignet sind, die medizinische Versorgung breiter Bevölkerungsschichten besser und preiswerter zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Präparate, die die Heilungschancen seltener oder für Entwicklungsländer spezifischer Krankheiten verbessern.

3.3 Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung. Es hat in besonderem Maß

- 3.3.1 die Lebensdauer von Produkten verlängert oder die Nutzungseffizienz verbessert, wie z. B. durch das Anbieten von Dienstleistungen anstelle des Verkaufs von Produkten,
- 3.3.2 die Produktsicherheit bei Konsum bzw. Anwendung verbessert,
- 3.3.3 die Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit verbessert,
- 3.3.4 gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder vorzugsweise ungefährliche ersetzt,
- 3.3.5 nicht regenerative Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe ersetzt,
- 3.3.6 die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und dieses Ziel nachweislich realisiert.

3.4 Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses:

- 3.4.1 Produkte oder Dienstleistungen werden z. B. auf besonders öko-effiziente und schadstoffarme Weise hergestellt und vermarktet (Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie der Erzeugung von Abfall und Emissionen).
- 3.4.2 Das Unternehmen trägt in besonderem Maße zur Senkung des Rohstoffverbrauchs durch Wiederverwendung und Recycling von Abfällen bei.
- 3.4.3 Das Unternehmen hat die Umweltverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
- 3.4.4 Das Unternehmen verfügt über umweltbezogene Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird. Es hat die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.

3.5 Das Unternehmen ist Branchenvorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses:

- 3.5.1 Das Unternehmen nimmt z. B. in besonderem Maße seine Verantwortung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wahr.



- 3.5.2 Das Unternehmen sorgt in besonderer Weise für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- 3.5.3 Das Unternehmen räumt den Mitarbeitenden in besonderer Weise Mitbestimmungsmöglichkeiten ein (z. B. betriebliches Vorschlagswesen).
- 3.5.4 Es bietet Betriebsangehörigen überdurchschnittliche Weiterbildungsmöglichkeiten (z. B. mehr als 50 % der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil).
- 3.5.5 Das Unternehmen zeichnet sich durch flache Lohnhierarchien aus.
- 3.5.6 Alle Mitarbeitenden erhalten über gesetzliche Anforderungen hinausgehende besondere Sozialleistungen.
- 3.5.7 Das Unternehmen zeichnet sich durch die Förderung von Frauen aus.
- 3.5.8 Das Unternehmen zeichnet sich durch die Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten (z. B. Behinderten) aus.
- 3.5.9 Bei der Herstellung von Gütern, bei der Beschaffung von Vorprodukten und Rohstoffen sowie beim Absatz wird auf die Entwicklungsverträglichkeit geachtet. Das betrifft insbesondere die Zahlung fairer Preise an Produzenten, sozialverträgliche Alternativen zu Kinderarbeit, die Zahlung angemessener Löhne, die Reinvestition der Gewinne vor Ort, die Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie die Vermeidung der Substitution lokaler Produkte.
- 3.5.10 Das Unternehmen hat Sozial- und Entwicklungsverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
- 3.5.11 Das Unternehmen verfügt über unternehmensethische Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird.
- 3.5.12 Das Unternehmen spendet in nicht vernachlässigbarem Umfang für wohltätige Zwecke.

Zur Aufnahme eines Unternehmens in den NAI müssen zwei der vier aufgeführten Kriterien (3.2–3.5) erfüllt sein.

3.6 Nicht aufgenommen werden oder im Index verbleiben dürfen Werte von Unternehmen, über die bekannt wird oder bei sorgfältiger Erkundung bekannt sein kann, dass sie

- 3.6.1 Atomenergie oder Atomtechnologie erzeugen und/oder vermarkten,
- 3.6.2 Rüstungsgüter im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) herstellen und/oder vermarkten oder mehr als 5 % ihres Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät erwirtschaften,
- 3.6.3 Frauen, soziale oder ethnische Minderheiten diskriminieren,
- 3.6.4 in ihren Betrieben gewerkschaftliche Tätigkeit unterbinden und/oder behindern,
- 3.6.5 Teile ihrer Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit erwirtschaften oder entsprechend produzierte Güter von Zulieferern beziehen,
- 3.6.6 in einem Land tätig sind, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden,
- 3.6.7 Versuche an Wirbeltieren vornehmen oder unterstützen, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin),
- 3.6.8 gentechnologisch veränderte Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten freisetzen,

- entsprechende Agrarprodukte oder Hilfsstoffe für die Lebensmittelproduktion verarbeiten, herstellen oder mit ihnen handeln,
- 3.6.9 ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädigende Produkte erzeugen oder Produktionsweisen verwenden oder deren Erzeugung besonders fördern wie z. B. Pestizide, fossile Kraft- und Brennstoffe, FCKW,
- 3.6.10 in ihrem Kerngeschäft (> 25 % des Umsatzes) für ausgesprochen umwelt- und/oder gesundheitsschädliches Verhalten werben,
- 3.6.11 nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen (Energieeinsatz, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung, Emissionen, schadstoffbedingte Unfälle und Erkrankungen, jeweils pro Umsatz oder Produktmenge),
- 3.6.12 wiederholt oder andauernd gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstoßen.

3.7 Ebenfalls nicht aufgenommen werden dürfen Werte von Unternehmen, die

- 3.7.1 an den vorgenannten Unternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzen, oder
- 3.7.2 auf deren Geschäftsführung vorgenannte Unternehmen strukturell einen maßgeblichen Einfluss ausüben (z. B. durch Kapitalbeteiligungen, Kapitalmehrheiten, Sperrminoritäten, Vorstandseteiligungen oder Aufsichtsratsmehrheiten). Dies gilt insbesondere bei Mutterunternehmen, die im Kerngeschäft Rüstungsgüter herstellen.

4 Wie soll die Einhaltung der NAI-Kriterien überprüft werden?

4.1 Es wird sichergestellt,

- 4.1.1 dass vor Aufnahme in den NAI jedes Unternehmen einem standardisierten Prüfungs- und Bewertungsverfahren unterzogen wird, dessen Dokumentation öffentlich zugänglich ist,
- 4.1.2 dass das Bewertungsverfahren jeweils dem Fortgang der Fachdiskussion, der Entwicklung international anerkannter Standards sowie dem Umfang der zugänglichen Information entsprechend weiterentwickelt wird,
- 4.1.3 dass für die Aktualisierung der unternehmensbezogenen Information ein Monitoringsystem etabliert wird,
- 4.1.4 und dass Hinweisen über nicht kriterienkonformes Verhalten der Unternehmen unverzüglich und sorgfältig nachgegangen wird.

5 Wer prüft die Einhaltung der NAI-Kriterien?

5.1 Die SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH, die Anbieterin des NAI, überprüft regelmäßig, ob die im NAI vertretenen Unternehmen die NAI-Kriterien einhalten. Sie entscheidet, welche Unternehmen in den NAI aufgenommen oder aus diesem entfernt werden.

5.2 Die NAI-Kriterien können nur von der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH geändert werden.

6 Die Referenzwerte-Verordnung

6.1 Administrator des NAI ist die Solactive AG. Die Solactive AG ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registriert und wird von dieser beaufsichtigt. Der Administrator des NAI ist in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (EU) 2016/1011 eingetragen.

Wenn Sie weitere Fragen haben:

Gebührenfrei: **0800 / 6007777**

und im Internet: www.greeneffects.de

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH • Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg • Fax 040/38 60 80 90 • E-Mail: info@greeneffects.de

GreenEffects

Der Fonds zum **Natur-Aktien-Index (NAI)** – ein Produkt der Securvita.